



# Amtliche Bekanntmachungen

---

8. Jahrgang, Nr. 11

1. September 1978

INHALT

## **STUDIENORDNUNG**

für das Fach

## **INDOGERMANISTIK**

an der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

UnIversKtsAliethek  
Bonn

## § 1.

Diese Studienordnung regelt den Studiengang des Faches Indogermanistik als Haupt- und als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) und gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät. Die Studienordnung dient als Grundlage für die Magisterprüfung und für die Promotion.

## § 2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Studium der Indogermanistik sind:

Großes Latein

Graecum

Kenntnisse in Englisch, Französisch und Russisch (Nebenfach: Kenntnisse in Englisch und alternativ Französisch oder Russisch), die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur ausreichen.

## § 3. Hauptfach

Obligatorisch ist der Besuch folgender Lehrveranstaltungen:

4 SWS Sanskrit

2 SWS Griechische Sprachwissenschaft

2 SWS Lateinische Sprachwissenschaft

2 SWS Altirisch

2 SWS Altgermanische Sprachen (alternativ: Gotisch, Altwestnordisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altenglisch)

2 SWS Litauisch

2 SWS Altkirchenslavisch

1 Proseminar: Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft

1 Übung: Einführung in die Grundbegriffe und Methoden der Deskriptiven Linguistik

1 Proseminar: Indogermanische Phonologie

1 Proseminar: Indogermanische Morphologie

1 Proseminar: Indogermanische Syntax

Obligatorisch ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an zwei, für Doktoranden an vier Hauptseminaren.

Die Teilnahme an diesen Hauptseminaren ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren und der Einführungsübung sowie den Lehrveranstaltungen über Sanskrit, Griechische und Lateinische Sprachwissenschaft nachgewiesen wird.

Die Seminare und die Übung umfassen in der Regel je 2 SWS.

Die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen ist durch Scheine nachzuweisen (bei Vorlesungen aufgrund eines Prüfungsgesprächs).

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung der Kenntnisse und der Erlernung weiterer indogermanischer Sprachen dienen, ist in angemessenem Umfang erforderlich. So ist während des Studiums ferner die sprachhistorische Beschäftigung mit drei weiteren indogermanischen Sprachen, die für die Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache wichtig sind, nachzuweisen.

#### § 4. Nebenfach

Obligatorisch ist der Besuch folgender Lehrveranstaltungen:

4 SWS Sanskrit

2 SWS Griechische oder Lateinische Sprachwissenschaft

2 SWS Altirisch oder Altgermanische Sprachen (alternativ: Gotisch, Altwestnordisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altenglisch)  
oder Litauisch oder Altkirchenslavisch

1 Proseminar: Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft

1 Proseminar: Indogermanische Phonologie

1 Proseminar: Indogermanische Morphologie

1 Proseminar: Indogermanische Syntax

Obligatorisch ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren.

Die Teilnahme an diesen Hauptseminaren ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren sowie an den Lehrveranstaltungen über Sanskrit und Griechische oder Lateinische Sprachwissenschaft nachgewiesen wird.

Die Seminare umfassen in der Regel je 2 SWS.

Die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen ist durch Scheine nachzuweisen (bei Vorlesungen aufgrund eines Prüfungsgesprächs).

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung der Kenntnisse und der Erlernung weiterer indogermanischer Sprachen dienen, ist in angemessenem Umfang erforderlich. So ist während des Studiums ferner die sprachhistorische Beschäftigung mit mindestens einer weiteren indogermanischen Sprache, die für die Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache wichtig ist, erforderlich.

§ 5.

Geeignete Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer können mit Zustimmung des Fachvertreters angerechnet werden.

**§ 6. Ausnahmeregelung**

Ausnahmen von dieser Studienordnung kann der zuständige Fachvertreter genehmigen. Dabei muß die Gleichwertigkeit der Anforderungen gewährleistet sein.

**§ 7. Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1.2.1978 ab Wintersemester 1979/80 in Kraft. Sie wurde dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 31.8.1978 angezeigt. Sie gilt für jene Studierenden, die das Studium der Indogermanistik zum Wintersemester 1979/80 oder später beginnen. Für alle übrigen Studierenden gelten bisherige Regelungen.

**gez. Mehl**  
**Dekan**  
**der Philosophischen Fakultät**